

- FuE-Aktivitäten
- FuE-Ausgaben
- Abmahnung
- Korruption

August 2002

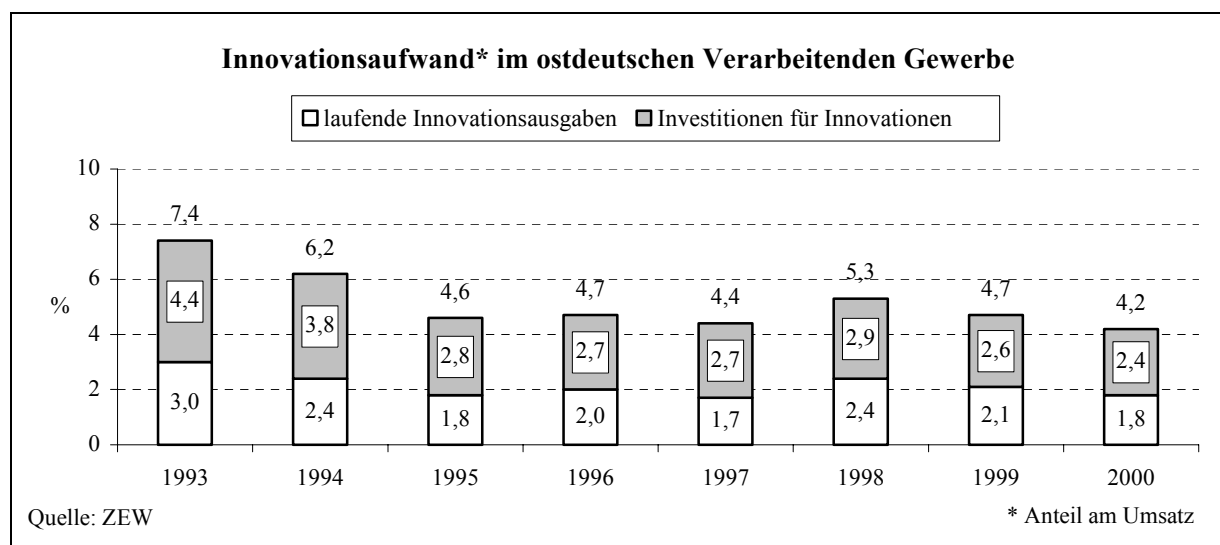
AKTUELLES THEMA

FuE-Aktivitäten in Ostdeutschland

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der ostdeutschen Unternehmen sind im Jahr 2000 zurückgegangen. Ursachen sind dafür der Fachkräftemangel insbesondere im ingenieurtechnischen Bereich, aber ebenso Finanzierungsprobleme, hohe Kapazitätsauslastungen in der Produktion und restriktivere Förderbedingungen für Forschungsvorhaben. Der Anteil forschender Industrieunternehmen ging in Ostdeutschland von 31 % auf 26 % zurück. Das Konjunkturohoch im Jahr 2000 führte darüber hinaus zu einer Verschiebung der unternehmensinternen Prioritäten, was zu Lasten der FuE ging. Lediglich 4,2 % des Umsatzes wurden in Forschung und Entwicklung reinvestiert.

Die Bereitschaft der Unternehmen, sich in FuE zu engagieren, hat sich in Ostdeutschland abgeschwächt, während in Westdeutschland eine Zunahme zu beobachten war. Vor allem größere Unternehmen haben den verbesserten Cash-Flow genutzt, um mehr für Innovationen auszugeben. Die Ausgaben wurden dabei jedoch wesentlich im Personalbereich konzentriert und weniger für investive Zwecke verwendet. Trotz der bestehenden Produktivitätsrückstände ostdeutscher Unternehmen haben diese ihre Ausgaben für Prozessinnovationen weiter reduziert. Die Effizienz steigender Maßnahmen spielt demnach eine eher untergeordnete Rolle im ostdeutschen Mittelstand. Für diese Unternehmen sind Informationsdefizite zu technologischen Möglichkeiten und Marktgegebenheiten ein entscheidendes Innovationshemmnis.

WIRTSCHAFTSBAROMETER



ARBEITSRECHT

Vorsicht vor zu vielen Abmahnungen

Zahlreiche Abmahnungen wegen gleichartiger Pflichtverletzungen, denen keine weiteren arbeitsrechtlichen Konsequenzen folgen, können die Warnfunktion der Abmahnungen abschwächen. Zu diesem Ergebnis kommt das Bundesarbeitsgericht in einer nunmehr veröffentlichten Entscheidung vom 15.11.01 (2 AZR 609/00). Der Arbeitgeber muss dann die letzte Abmahnung vor Ausspruch einer Kündigung besonders eindringlich gestalten, um dem Arbeitnehmer klarzumachen, dass weitere derartige Pflichtverletzungen nunmehr zum Ausspruch einer Kündigung führen werden.

In dem entschiedenen Fall war der Kläger zwischen 1983 und 1999 wegen verspäteter Arbeitsaufnahme insgesamt sieben Mal schriftlich abgemahnt worden. Die letzte Abmahnung enthielt u. a. den Zusatz, dass es sich um eine letztmalige Abmahnung handelt. Nachdem der Kläger trotz dieser Abmahnung verspätet zur Arbeit erschien, kündigte die Beklagte fristgemäß. Eine Abmahnung - so das BAG - könne nur dann ihre Warnfunktion erfüllen, wenn der Arbeitnehmer die Drohung mit einer Kündigung ernst nehmen muss. Dies könne je nach den Umständen nicht mehr der Fall sein, wenn jahrelang die Kündigung stets nur angedroht, nicht jedoch ausgesprochen wird. Das BAG erkennt den Konflikt des Arbeitgebers an, der bei geringfügigem Fehlverhalten zwischen einer erneuten Abmahnung und der Kündigung besteht. Dieser Konflikt ist nach Auffassung des BAG nur dadurch zu lösen, dass von dem Arbeitgeber, der durch zahlreiche Abmahnungen deren Warnfunktion zunächst abgeschwächt hat, verlangt werden muss, die letzte Abmahnung vor Ausspruch der Kündigung besonders eindringlich zu gestalten. Im vorliegenden Fall hat das BAG den Zusatz „letztmalige Abmahnung“ ausreichen lassen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte eine entsprechende Abmahnung mit der Überschrift „letzte Abmahnung“ überschrieben werden.

SONSTIGES

Korruptionsbekämpfung

Bundestag und Bundesrat haben in ihren letzten Lesungen vor der Sommerpause über ein Gesetz zur Korruptionsbekämpfung beraten. Es soll ein Register eingerichtet werden, in dem Unternehmen aufgelistet werden, die sich Verstößen oder vermeintlichen Verstößen z. B. gegen das Antikorruptionsgesetz, das Kartellgesetz, das Außenwirtschaftsgesetz oder das Kriegswaffenkontrollgesetz schuldig gemacht haben. Diese Unternehmen sollen dann nach Willen des Gesetzgebers von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden. Auch wenn das Gesetz an dem Veto des Bundesrates vorläufig gescheitert ist, so bleibt anzunehmen, dass der Gesetzentwurf im Herbst wieder auf der Agenda steht.

Der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) hat gegen das Gesetz interveniert. Insbesondere die mangelnde Transparenz des Eintragungsverfahrens in das Register wurde heftig kritisiert. Darüber hinaus hat der BDI betont, dass präventive Maßnahmen einen größeren Erfolg haben als gesetzgeberische Interventionen. In diesem Zusammenhang hat der BDI seine "Empfehlungen zur Korruptionsbekämpfung - Ein Leitfaden für Geschäftsführungen und Vorstände der gewerblichen Wirtschaft" aktualisiert.

Den 6-seitigen Leitfaden des BDI können Sie sich unter www.sachsenmetall.org im Bereich Download als pdf-Dokument herunterladen.